

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 4 (1835)
Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

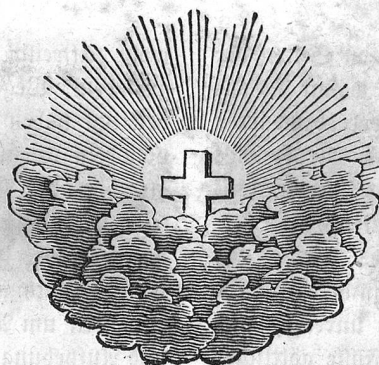
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag
No. 22.



den 30. Mai
1835.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Das wäre vollends das schrecklichste Elend für mich, wenn mir die Freiheit des Wortes und die Freiheit des Gewissens zugleich genommen würde.

Der hl. Bischof Ambrosius an den Kaiser Theodosius. Class. I. Ep. 51.

Wie fern kann und mag die Kirche für ihre Publikationen die Bedingung weltlicher Staatsgenehmigung dulden?

(S c h l u ß.)

Weit unsicherer befindet sich aber die Kirche unter fremden, ihrer Lehre abholden und ihrer geistlichen Tendenz ex professo antagonistischen Gewaltshabern, deren Gefallen mit dem ihrigen von religiöser Gesinnung und also vom Gemüth aus nie übereinstimmen kann, ja ihres Glaubens halber vom Gewissen aus in den meisten Fällen nicht übereinstimmen darf, und folglich in einer Lage, die, weit entfernt eine ähnliche Indulgenz zu gestatten, ihr vielmehr die unerlässliche Pflicht auferlegt, auf die wohlervorbenen Rechte einer geistlichen Unabhängigkeit mit heiliger Eifersucht zu bestehen, damit sie dem hirtlichen Amte, womit sie von Gott dem Herrn beauftragt ist, die dem Heile Gewonnenen zu bewahren und dem apostolischen Amte die Ungläubigen und Irrgläubigen zu gewinnen, dergestalt genügen kann, daß sie sich dießfalls vor dem ewigen Richter dereinst verantworten könne.

Ich gestehe, daß mir unter solchen Verhältnissen ungreiflich ist, wie die Kirche ihren Zurf an die Heerde, der nirgend weniger Verzug verträgt als in solchen Umständen, der Bedingniß vorgängiger Genehmigung von Seiten solcher Staatsregenten, wenn auch nur indulgirend, unterliegen lassen dürfte. Sei es, daß in Mitten ihrer Kinder die Mutter in Nachsicht zeitweilig ein wenig zu schlummern scheinen darf; darf sie es auch in Mitten ihrer

Widersacher? Muß sie nicht vielmehr wie ein Wächter auf der Hut stehen, um ihre Kinder bei erster Gefahr durch ihren Ruf zu warnen? Und nun sollte der Wächter den Mund nicht öffnen dürfen, bevor ihm von den Widersachern Erlaubniß geworden, und dann erst nichts anderes reden, als was den Widersachern gefallen hat? — Die Anforderung ist zu thöricht, als daß sie weitere Erörterung verdiente. Man sage aber nicht, daß in diesem Falle die Regenten nicht als konfessionirte, sondern als politische Regenten einschreiten und handeln, denn eben darauf hat die Kirche zu wachen, daß sie nicht anders handeln. Uebrigens können wir, wo es das ewige Heil gilt, nicht auf vorgeschützte Titel, sondern allein auf die Wahrheit achten, die wir uns und unsern Kindern nicht verhängen lassen dürfen. Man berufe sich auch ja nicht auf die Erfahrung, als ob sie ein solches Mißtrauen beschäme; denn eben die Erfahrung ist es, die wie das Blut Abels zum Himmel schreit. Was für Rache, wenn alles Maß erfüllt und überschritten ist, von dorthen kommen wird, müssen wir erwarten und wollen nicht ablassen, für uns und unsere Widersacher um Barmherzigkeit zu bitten; zugleich aber auch flehen, daß Gott unsere Mutter, die heilige katholische Kirche, in ihrem Kampfe für uns nicht ermatten lassen möge; so wie auch wir für sie zu kämpfen und selbst das Leben für sie zu lassen auf's Neue geloben wollen, wie wir es im Taufbunde und im Sakramente heiliger Firmung bereits gelobt haben.

Mit Bezeichnung dieses Unterschiedes wird allem Mißverstande vorgebeugt sein, wenn ich wiederhole, daß, wie

mir dünkt, auch in Ansehung des Staates von Seiten der Kirche jene schonende Liebe obwalten dürfe, womit sie die Befehring jedes einzelnen ihrer verirrten Kinder abzuwarten pflegt, und daß sie von ihrer Zwangs- und Strafgewalt und namentlich von jener der Entziehung ihrer Gemeinschaft nur im äußersten Nothfalle Gebrauch machen werde.

Wie man sieht, kommt also nun Alles darauf an, wann dieser Nothfall eintritt; und [daraus muß und wird die Kirche, nachdem sie, die niemals Recht unrecht, und niemals Unrecht recht nennen darf, die die Fülle göttlicher Vollmacht zu Ausrichtung dessen, wozu sie von Gott beauftragt und gesendet worden ist, keiner Schmälerung preis geben darf, — nachdem sie die göttlichen Rechte ihres geistlichen Amtes wider die Rechtsbehauptung des Staates durch Gegenerklärung von Seiten des Rechtes gesichert hat, in Ansehung des Vollzuges solcher Rechtsbehauptung auf jeden einzelnen Fall ein wachsames Auge haben. Und ihr Benehmen wird sich nach dem Bemessen des geistlichen Nachtheils richten, der aus jenem Vollzuge für die ihr vertrauten Seelen hervorgeht.

In jedem Falle, wo der Staat im Gebrauche seiner behaupteten, von der Kirche aber widersprochenen Rechtsbefugniß die hirtlichen Erlasse der Kirche genehmiget, entsteht natürlich kein Nachtheil für die Heerde. Sie hört die Stimme ihres Hirten, und ist durch nichts behindert, ihr zu folgen. Das göttliche Recht der kirchlichen Freiheit, ohnehin seiner Natur nach keiner Präscription unterliegend, bleibt überdies durch die ein für alle Mal ergangene Erklärung der Kirche gesichert; die Ausübung desselben Rechts aber wird durch die staatsamtliche Genehmigung nicht gehindert, vielmehr, für die Schwächern wenigstens, durch das Hinzukommen weltlicher Anerkennung und die daraus sich begründenden säkularen Relativrechte noch erleichtert. Es ist also dießfalls kein nöthigender Grund erwachsen, warum die Kirche, von ihrer indulgirenden Nachsicht abgehend, Akte ihrer geistlichen Zwangs- und Strafgewalt eintreten lassen sollte.

Es blieben also für solche Nothigung uns diejenigen Fälle übrig, wo die ausgeübte Rechtsbehauptung des Staates einem hirtlichen Erlasse die Genehmigung weigern würde.

Auch unter diesen dürften sich jedoch noch solche finden, wo die nachsichtliche Schonung, welche die Kirche so gerne vorwalten läßt, noch fortbauern könnte, nämlich Fälle, die entweder an und für sich von keiner wesentlichen Erheblichkeit sind, oder wo ein Aufschub der Kundmachung der Ermahnungen, Belehrungen oder Beschlüsse der Kirche dem geistlichen Wohl ihrer untergebenen Kinder keinen wesentlichen Nachtheil bringen würde.

In diesem Falle dürfte daher die Kirche, um das Wohl eines fortbestehenden Friedensverhältnisses mit dem Staate zu erhalten, die Ausübung ihrer unveräußerlichen Rechte

wohl zeitweilig prorogiren, bis eine nähere Verständigung auf dem Wege freundlicher Vorstellung die Hindernisse beseitigt haben würde, dessen sich die Unvergängliche sowohl von dem veränderlichen Wesen alles Weltlichen überhaupt, als von der Güte Gottes, „der die Herzen der Fürsten leitet wie Wasserbäche“¹⁾, in'sbesondere wohl getrösten mag. In der That ist die Geschichte nicht leer an Beispielen, wo ein langmüthiges Nachwarten der Kirche bei unverdrossenem Anhalten um Anerkennung der ihr zustehenden Gerechtsame und Aufhebung gegentheiliger Gesetze endlich mit erfreulichem Erfolge gekrönt worden ist.

Ganz anders aber wäre der Fall, wo durch den Verzug der Kundmachung ihrer hirtlichen Verfügungen, Ermahnungen, Belehrungen, Gebote oder sonstigen Beschlüsse das geistliche Wohl der ihr vertrauten Seelen oder der für ihr Heil bestimmten Einrichtungen wesentlichen Schaden leiden müßte. Hier darf sich die Kirche offenbar von keiner Berücksichtigung zeitlichen Friedens zurückhalten lassen, von allen Mitteln Gebrauch zu machen, die der Herr in ihre Hand gelegt hat. Denn es gilt die Seelen, für welche Christus Sein Blut vergossen, dessen ein jedes Tröpflein mehr werth ist, als die Welt mit aller ihrer Herrlichkeit und Pracht; — die Seelen, für welche die Hirten dem Herrn verantwortlich sind, wie Er Selbst Sich dem Vater verantwortet hat, daß ihrer keine verloren, keine verabsäumt werde²⁾; für welche der gute Hirt mit wachsender und nach Bedürfniß des Augenblickes wirksamer Leitung zu sorgen verbunden ist, und daher diese Leitung, welche den Beistand des heiligen Geistes zur Verheißung hat, keinerlei Behemung und Meisterung von Seiten eines fremden Geistes unterliegen lassen darf; sondern vielmehr für die Schafe, daß man sie seinen Armen nicht entreiße, daß man sie seiner Fürsorge und Leitung nicht entziehe, bis auf das Blut zu kämpfen, ja das Leben selbst zu lassen gehalten ist; denn „der gute Hirt läßt das Leben für seine Schafe“³⁾.

Seien es Fürsten, seien es Könige, wir ehren sie als solche; aber auch Christus ist ein König, auch Seine Braut eine Königin, und zwar des Reiches der Wahrheit, welches sie frei und unabhängig, durch kein anderes Band als das Band des heiligen Geistes gebunden, wodurch sie ihrem Herrn und Haupte vereinigt ist, zum Heile ihrer Kinder zu ordnen und zu regieren hat. Sein Leben ist ihr Vorbild und ein Spiegel ihrer Rechte und Pflichten, bei allem Zweifel ihr Orakel, dessen Aussprüche ihres Benehmens heilige Richtschnur sein müssen. — Blicken wir aber in diesen Spiegel, was sehen wir? Etwa daß Jesus die Ausübung Seines Hirtenamtes staatsherrlicher Aufsicht unterworfen habe? O wohl umgekehrt, daß Er, Seiner eben angeführten Lehre vom guten Hirten getreu, gerade von diesem Titel aus verklagt, für die Behauptung Seiner

¹⁾ Prov. XXI. 1. ²⁾ Joan. XVII. 12. ³⁾ Joan. X. 11.

geistlichen Königswürde und des aus ihm fließenden Rechts, Seine souveränkönigliche Stimme an die Kinder Seines Reiches ergehen zu lassen, das Leben gelassen hat.

„So bist du dennoch ein König?“ fragte ihn Pilatus; und Jesus antwortete: „du sagst es; denn wirklich ein „König bin Ich. Zu dem bin Ich geboren, und zu dem „bin Ich in die Welt gekommen, daß Ich der Wahrheit „Zeugniß gebe. — Ein Jeder, der aus der Wahrheit ist, „hört Meine Stimme.“ O wie deutlich zeigt uns dieser Spiegel, daß auch die Kirche, von welcher immer einem Pilatus neuerer Zeit befragt, zu antworten hat: du sagst es, denn wirklich eine Königin bin ich. Zu dem bin ich geboren, und zu dem bin ich in die Welt gekommen, daß ich der Wahrheit Zeugniß gebe. Ein Jeder, der aus der Wahrheit ist, hört meine Stimme.

Die Feinde Christi aber waren es, welche dieses Königthum Christi, dieses souveräne Recht, Seine Stimme ergehen zu lassen, daß sie von Allen, die aus der Wahrheit, die Seines Reiches waren, vernommen werde, nicht gelten lassen wollten. Denn als Pilatus in solches geistliches Königthum sich nicht einmischen mochte, sondern, seine Inkompetenz gestehend, sagte: „was ist die Wahrheit?“ und gegen die Feinde Jesu erklärte: „ich (weltlicher Richter) finde keinen Rechtsanlaß in ihm;“ als er endlich, sie zu beruhigen, seine Geringschätzung gegen ein solches, weltlicher Gewalt ermangelndes geistliches Königthum auszudrücken, Ihn geißeln und von seinen weltlichen Gewaltsmännern, den Kriegsknechten, mit Dornkrone, Schilfszepter und Purpurmantel, als so vielen Spottinsignien Seines Königthums, hatte verhöhnen lassen, waren sie dennoch nicht zufrieden, sondern riefen Pilatus zu: „wenn du diesen entläßt, so bist du kein Freund des Kaisers: denn ein Jeder, der sich zum Könige macht, widerspricht dem Kaiser.“

Aus diesen Worten mag man allerdings entnehmen, daß der Grundsatz der modernen Staatsweisheit: „Kein Staat im Staate,“ eben keine originelle Doktrine ist, sondern sich schon damals aus dem Munde der Feinde Christi vernehmen ließ.

Sollte man aber auch zugeben müssen, daß Pilatus seitdem klüger geworden, und nachdem er aus dem Christenthum erlernt hat, was die Wahrheit sei, nicht mehr verschmähet, sein Szepter auch über das Königreich der Wahrheit auszustrecken, so war dieß doch dazumal seine Meinung noch nicht, vielmehr auch durch ein Gesicht seines Weibes ermahnet, daß mit diesem Gerechten er nichts zu schaffen haben solle, und erschreckt durch die Aussage der Juden, daß dieser Fürst der Wahrheit sich „Sohn Gottes“ genannt habe, fürchtete er sich sogar und fragte abermals: „Sehet euern König! Soll ich euern König kreuzigen?“

Da erhob sich die Stimme der Verläugner Christi, und rief zum erstenmal den Wahlspruch aus, der noch

heute das Geldgeschrei ihrer Nacheiferer ist: „wir haben keinen andern König als den Kaiser!“

Man stoße sich aber nicht daran, daß dieser ganze Grund der Anklage ein erheuchelter Vorwand war, und daß die Feinde Christi in ihrem Herzen nichts weniger meinten, als des Kaisers Rechte zu schütten; daß sie aber in Wahrheit den Tod Jesu nur darum suchten, weil ihnen Sein Ansehen und Seine Lehre verhaßt war, und namentlich auch darum verhaßt, weil Er gebot, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist; dem Kaiser, gegen welchen sie sich nur zu bald nachher, nicht mit geistlichen, sondern weltlichen Gewaltswaffen, selber empörten; man stoße sich nicht daran, sage ich, denn wahrlich die Analogie wird nur um so treffender.

Oder glaubt man, der Vorwand unserer rationalistischen Kirchenfeinde, womit sie die unabhängige Hirten Gewalt der Kirche als dem Staate und den Fürsten gefährlich ausschreien, sei weniger erheuchelt? Zwei große Staatsmänner, Wellington und Peel, sind so ehrlich gewesen, vor dem Rathe ihrer Nation und den Ohren von ganz Europa zu erklären, daß diese Besorgniß ein eitles Phantom sei, und haben — zugleich herzhafter als Pilatus — dem Geschrei der Hohenpriester kein Gehör gebend, die Kirche aller Bände entlöst gelassen. Wären nun jene rationalistischen Kirchenfeinde eben so ehrlich, so würden sie auch dasselbe bekennen müssen, dann aber auch noch hinzufügen: „Wir hassen die Kirche, und nicht eben, deswegen „am wenigsten hassen wir sie, weil wir Petrus, ihren Hirten, und seine Nachfolger sprechen und die Völker lehren „und ermahnen hören: „Fürchtet Gott, ehret den „König!“⁴⁾ Wir hoffen aber, wenn wir ihre Hände gebunden sehen, die Zeit zu erleben, wo die Meinungen verwirret, die Gewissen verwildert, die Leidenschaften entzündet, alle Zucht und Scheu entflohen, und also alle Vorurtheile zerstreuet sein werden, und dann erst werden wir „an die Stelle des düsteren Kirchenbaues den Tempel der „heitersten Glückseligkeit zu setzen im Stande sein. Und „dann — ? — ? —

Da wir uns indessen ein so ehrliches Geständniß, welches sie lieber mit Werken, als mit Worten ablegen, vor der Hand noch nicht versprechen dürfen, so beschränken wir uns auf das unläugbare Faktum, daß Christus aus keinem andern Titel zum Tode verurtheilt worden ist, als weil Er, von Seinen Feinden verklagt, von Pilatus verhört, Seine königlichen Rechte, die Wahrheit zu verkünden, und von den Kindern der Wahrheit gehört zu werden, nicht verläugnet, sondern im Angesicht des weltlichen Machthabers behauptet hat, wie dann auch dieser Titel Seiner Verurtheilung über das Kreuz geheftet worden ist. — Gewiß eine mächtig anmahrende Thatsache für alle Diejenigen, die von Christus

⁴⁾ II. Petr. II. 17.

gesendet worden, wie Er Selber vom Vater gesendet war, und die in dem geistlichen Königreiche Christi das Amt und die Würde des Hauptes zu unsres Heiles Förderung ererbet haben. Denn freilich hätte Christus Sich zu einem Konfessordate bequemt, jede Seiner Lehren und Verordnungen zuvor dem hohen Rathe und dem Pilatus zur Genehmigung vorzulegen, so würde Er glaublich von keinem von beiden weiter beunruhiget worden sein. So war aber der Rathschluß Gottes nicht, sondern als König der Wahrheit sollte Er lehren, und die aus der Wahrheit Seine Stimme hören, und die Behauptung dieser Rechte durch den Tod des Heilandes und unzähliger Martyrer besiegelt werden, und durch die Standhaftigkeit der Bekenner.

Wo immer nun ein solcher Fall eintritt, da müssen die Hirten ihre Stimme erheben, und wer zur Heerde gehören und wer in der Heerde behalten bleiben will, muß auf die Stimme des Hirten hören und ihr folgen, wo immer hin sie die Heerde ausführet. Hier gilt keine Rücksicht auf Frieden, sondern allein auf Christus, der da sagt: „Ich bin nicht gekommen, den Frieden zu bringen, sondern das Schwert;“ der da sagt: „wer Vater oder Mutter mehr liebt als Mich, der ist Meiner nicht werth“; hier gilt kein Ansehen der Erde, sondern das Ansehen Christi, der da spricht: „Wer Mich verläugnet haben wird vor den Menschen, den werde auch Ich verlängnen vor Meinem Vater, der im Himmel ist“ ⁵⁾. Hier gilt kein Betracht von Gefahr und Leid, sondern die Worte des Heilandes: „Wer nicht sein Kreuz aufnimmt und folget Mir nach, der ist „Meiner nicht werth“ ⁶⁾. Der Feind sei Zwerg oder Riese, der Herr ruft in den Streit, und der Streit ist des Herrn. Wehe den Feinden, wehe den Verräthern, aber wehe auch den Feigen; „denn wer sein Leben retten wollte, der wird „es verlieren“ ⁷⁾. Heil aber dem guten Hirten, denn: „wer „aber sein Leben wird verloren haben wegen Mir, der wird „es finden.“ Ja Heil dem guten Hirten, der wie Moses dem Pharao entgegentritt, auszuführen das Volk aus der ägyptischen Dienstbarkeit. Ausführen wird er es trotz aller weltlichen Gewalt; denn wie der Stab Moses, so wird der Hirtenstab Christi in seiner Hand sein, mächtig das Land mit Plagen zu schlagen, mächtig das Meer zu theilen, mächtig das Wasser des Lebens aus dem Felsen der Kirche reichlich quellen zu machen für Alle, die nach der Wahrheit dürsten. Nicht Sorge er um die Fleischtöpfe Aegyptens, das Manhu des Himmels wird ihm nicht fehlen, nicht fehlen Speis und Trank für Alle, die da hungern und dürsten nach Gerechtigkeit.

Mit dieser beseligenden Zuversicht dürfte ich wohl schließen; hätte ich nicht noch zu klarer Befriedigung die Antwort zu wiederholen, die unsrer Frage geworden ist, für welche wir Aufschluß suchten, um der Befremdung zu begeg-

⁵⁾ Matth. X. 33. ⁶⁾ Ibid. 38. ⁷⁾ Ibid. XVI. 25.

nen, daß die Kirche in mehreren Staaten eine Art Bevormundung ihres Lehr- und Regierungsamtes zu dulden scheine.

Die Frage war:

Wiefern kann und mag die Kirche für ihre Publikationen die Bedingung weltlicher Staatsgenehmigung dulden?

Die Antwort ist:

Die Kirche, eingedenk des Geistes, dessen sie ist, und daß sie ihre Macht nur zur Erbauung nicht zur Zerstörung hat, duldet aus mütterlicher Milde in Abwartung der Erbarmung Gottes und ihrer Früchte die relativen Rechtsfahrungen ihrer mit weltlicher Macht bekleideten Kinder, doch ohne Verwahrlosung des göttlichen Rechtes und ohne Verwahrlosung des Heiles der vertrauten Heerde. Zu Vermeidung der ersten genügt ihre Gegenerklärung; zu Vermeidung der zweiten steht sie auf der Hut, nachwartend, so lange keine Gefahr eintritt, aber eingreifend, so wie das Heil der ihr vertrauten Seelen bedrohet wird, und dann beflissen, im Geiste des Rathes und der Stärke, die Nothdurft bemessend nach ihrer Weisheit, alle Mittel der Macht zu gebrauchen, womit sie zu Aufrechthaltung des ihr befohlenen Hirtenamtes von ihrem Herrn und Gott gerüstet ist.

Die Kirche schließt also ihre Heerde, um die Sache im kürzesten Ausdrucke zu geben, indem sie:

„Recht wider Recht, und Vollziehung wider „Vollziehung“

(und zwar bezüglich des ersten: Göttliches wider Kreatürliches, in beiden: Absolutrechtliches wider Relativrechtliches —) setzt.

Wenn daher eine tollerirende Indulgenz, und zwar nach Bemessung minder wesentlichen Betreffs nur „ad hoc“, gegen solche Regierungen und Fürsten, deren fundamentaler Katholizität und Treue in substanzialer Submission in geistlichen Dingen die Kirche sicher ist — als eine friedschonende Aussetzung bis zu besserer Verständigung — zeitweilig faktisch, doch nie rechtseinsäumend, in ein oder dem andern Staate statt findet, so ist dieß kein Grund zu einer Beunruhigung oder Befremdung.

Ob aber, fingiren wir einmal den Fall, gegen eine konfessionirt-antikirchliche und gegen die Kirche konfessionirt-subversiv gesinnte Macht, und etwa in Anforderung eines ganz schrankenlosen, rück- und vorwärts wirkenden, keinerlei Rechtserwerbung zugestehenden Umfanges; und etwa in einer die furchtbarsten Konsequenzen in nächster Ergebniss drohenden Zeit, ein ähnliches, wenn auch nur passives Zugeständniß, statt haben könne und dürfe, ist eine Frage, für die ich keine beruhigende Antwort weiß, — wohl aber aus dem Munde Christi eine beseligende, denn sie lautet:

„Selig, welche Verfolgung leiden wegen Gerechtigkeit, „denn ihrer ist das Reich der Himmel ⁸⁾. — Fürchtet

⁸⁾ Matth. V. 10.

„nicht Die, welche den Leib tödten, die Seele aber
„nicht tödten können, sondern fürchtet vielmehr Den,
„der die Seele und den Leib verderben kann zur Hölle.
„Denn Allen und Jedem, der mich bekennen wird vor
„den Menschen, den werde auch Ich bekennen vor Mei-
„nem Vater, der im Himmel ist“ 9).

So möge es geschehen, und so will auch ich in Erinnerung der Worte: „Wer euch höret, höret Mich“, die Stimme der Braut wie die des Bräutigams achtend, mit diesen Beherzigungen mein Bekenntniß dargelegt haben.

Ch. B.

Bruchstücke aus Karl Ludwig von Hallers noch ungedruckter Geschichte der protestantischen Reformation des Kantons Bern und angrenzender Landschaften.

(Fortsetzung.)

XXII. Kapitel.

Synode von Lausanne. Merkwürdige Klagen. Hochobrigkeitliche Verordnungen.

Die im Jahre 1538 im Waadtlande gehaltenen Synoden, die durch dieselben an die Herren von Bern gerichteten Klagen und die daraus erfolgten Verordnungen liefern ein getreues Bild von dem damaligen Zustande der Gemüther und beweisen besser als alles andere, wie sehr noch damals die Reformation nicht nur den Einwohnern dieser Bezirke, sondern selbst auch mehreren Berner'schen Landvögten verhaßt war.

Gleich im Anfange des Jahrs 1538 wird eine Berner'sche Deputation in's Waadtland abgeschickt, mit dem Auftrag: 1) die Einkünfte aller Kapellen zu untersuchen, einen Theil derselben für die noch anzustellenden Predikanten bei Seite zu legen, selbst im Falle, daß noch keine solche vorhanden sein sollten, und den Ueberrest für die Herren von Bern vorzubehalten; 2) die Kirchengüter den Meistbietenden zu verpachten 1); 3) die Priester, welche sich zwar den Reformations-Dekreten unterworfen haben, aber dennoch im Herzen papistisch gesinnt wären, ihrer Stellen zu entsetzen, und wenn sie einige katholische Ceremonien verrichten sollten, dieselben sogar zu verbannen, woraus man sieht, daß die neuen Oberherren und Beschützer der Gewissensfreiheit sogar in's Innere der Gemüther drangen, und daß sie zu diesen willfährigen und konstitutionellen Priestern eben kein großes Zutrauen hatten; 4) die Edelleute, welche nicht zur Predigt gingen, einzuferkern, und wenn sie sich weigerten, die Refor-

⁹⁾ Matth. X. 28. 32.

¹⁾ Einige dieser Pachtverträge, sagt Nuchat, wurden in der Folge in mäßige, unveränderliche Renten (abeyemens perpétuels) verwandelt, so daß also die Bewohner der Waadt auch von dem Flaub der Kirchengüter profitirt haben.

mation anzunehmen, sie ebenfalls des Landes zu verweisen; 5) mit den Mönchen von Bonmont zu unterhandeln, um dieselben gegen eine lebenslängliche Pension zur Verlassung ihres Klosters zu vermögen, und dieses hieß man sie nach Recht und Billigkeit beschützen, wie man ihnen im Jahre 1536 versprochen hatte. Zu gleicher Zeit trat man der Stadt Thonon neuerdings Kirchengüter ab, mit der Bedingung, daß sie nebst den Armen und den öffentlichen Gebäuden auch noch einen Predikanten, einen Helfer und einen Schulmeister unterhalten solle. Zu Peterlingen setzte man die Laudemien — statt auf den dritten — je auf den sechsten Pfening herab.

Nach diesen Schritten beriefen die Herren auf Mitte Fasten 1538 (denn man bediente sich noch immer solcher Ausdrücke) eine allgemeine Synode aller Predikanten nach Lausanne, zu welcher sie auch jene von Genf einluden, jedoch mit Vorbehalt, daß sie sich nach den Berner'schen Kirchengebrauchen richten sollten; denn schon war man über mehrere Punkte mit ihnen streitig, z. B. über die Ertheilung des Abendmahls und der Taufe, wie auch über die Beobachtung von vier Feiertagen, welche man zu Bern noch beibehalten, zu Genf aber abgeschafft hatte 2). Auch fanden die Genfer'schen Brüder und Freunde für gut, von dieser Synode wegzubleiben.

Die Beschwerden, welche von den auf der Synode versammelten Predikanten ihren hohen Beschützern von Bern vorgelegt wurden, tragen so sehr das Gepräge der Wahrheit, daß man dadurch gleichsam in jene Epoche zurück versetzt wird und Alles mit eigenen Augen zu sehen glaubt. Unter mehreren andern wollen wir nur folgende anführen:

1) Beklagen sich die Predikanten, daß die Berner'schen Landvögte und andere Oberbeamtete die Reformationsdekrete nicht genug handhaben und die zuwider handelnden nicht strafen, und daß sie sogar jene Priester dulden, welche ihre Kleidung, ihre Religion und ihre Mägde (welche letztere von den Predikanten Beischläferinnen genannt werden) beibehalten haben 3);

2) daß einige Landvögte sowohl durch ihre Laster als auch durch Vernachlässigung des Predigthörens, deren sie

²⁾ Diese Feste waren: Weihnachten, Neujahr, Maria Verkündigung und die Auffahrt.

³⁾ Es verdient bemerkt zu werden, daß die protestantischen Geschichtschreiber die Mägde oder Köchinnen der katholischen Geistlichen, wie alt dieselben auch immer sein mögen, immerhin nur Beischläferinnen nennen, ohne den geringsten Beweis dafür anzuführen. Es ist dies auch wieder eine der hundert tausend Verläumdungen, deren sich die Freunde der Reformation schuldig machen. Nach ihnen wäre es also sogar einem achtzigjährigen Priester nicht mehr gestattet, eine Magd zu halten, um einige Hilfe in der Besorgung des Hauswesens zu haben, sondern er müßte selbst sein spärliches Mahl bereiten und sein Zimmer auskehren u. s. w. Allein da die protestantischen Geistlichen, sowohl verheirathete als unverheirathete, auch Mägde und Köchinnen haben, so wäre man ebenfalls befugt, sie ihre Bei-

und ihre Frauen sich schuldig machen, böses Beispiel geben;

3) daß sich zu Lasarraz noch immer kein Predikant befinde, obwohl man doch der dortigen Freifrau alle Kirchengüter überlassen habe;

4) daß noch die unleidliche Gewohnheit herrsche, in Privathäusern Bilder zu behalten, und daß die Weiber immer noch Rosenkränze bei sich trügen;

5) daß mehrere Aufseher oder Beisitzer des Ehegerichts noch nicht gänzlich vom alten Sauerteige des Papstthums gereinigt seien, und zu den Fehlern anderer durch ihr Stillschweigen mithelfen;

6) daß sich allenthalben eine unermessliche Anzahl von Bettlern zeige (worüber man sich freilich nicht verwundern mußte, nachdem man diejenigen, welche sonst die Armen ernährten und reichliche Almosen spendeten, beraubt hatte), und daß man hierüber Ordnung schaffen müsse, damit nicht etwa die Feinde der Reformation dieselbe verländen und behaupten könnten: in der ganzen Welt werde nirgends weniger christliche Liebe geübt, als gerade an denjenigen Orten, wo man täglich das Evangelium predige;

7) daß einige Landvögte den in ihren Vogteien angestellten Predikanten ihre Besoldungen nur saumselig verabreichen;

8) daß noch immer viele Leute und sogar die Bewohner ganzer Dorfschaften gar nie in die Predigten der Predikanten gehen, und daß man sie daher dazu zwingen solle;

9) daß das Volk sich darüber ärgere, daß Kirchen und öffentliche Besitzungen (Kirchengüter) zum Nutzen von Privaten verwendet werden;

10) daß zu Aubonne die Edelleute, der Kastellan und der Schreiber nichts von der Reformation wissen wollen, daß die Geistlichen, welche dieselbe angenommen zu haben scheinen, dennoch fortfahren, ihre frühere Kleidung zu tragen, nicht zur Predigt gehen und noch wie vorher öffentlich die Kranken besuchen; endlich daß die Freiherren von Grandcour und Coppet sammt ihren Gemahlinnen sich hartnäckig der Reformation widersetzen.

Gegen diese Beschwerden verlangen die Predikanten von den G. G. H. H. Abhilfe und verschiedene Vorkehrungen. Unter andern:

1) daß man in Zukunft nur solche zu Staatsämtern zulasse, deren Eifer für die Ehre Gottes und das Wohl des Staates, d. h. nach damaligem Sprachgebrauch für die Reformation und für die neuen Landesherren, unverdächtig wäre; so daß also die Protestanten allein die regie-

schläferinnen zu nennen; und wahrlich man würde ihnen nicht immer Unrecht thun, wenigstens nach mehreren Beispielen, die zu unserer Kunde gekommen sind.

rende und privilegierte Klasse ausmachen sollten, die Katholiken aber, als die Besiegten, nur ihre Knechte und Heloten gewesen wären;

2) daß man den Mitgliedern des Ehegerichts, d. h. den Beisitzern des Aufsichtsausschusses, eine Besoldung auswerfe;

3) daß ein Theil der Kirchengüter zur Erleichterung der Armen zu verwenden sei, um denjenigen, welche gegen die Einziehung derselben eifern, den Mund zu stopfen;

4) daß man die Väter zwingt, ihre Kinder zu den Predikanten in den christlichen Unterricht zu schicken (gerade wie man dieselben in unsern Tagen durch Zwang in die revolutionären Schulen treibt);

5) daß die Eltern junger Geistlichen, denen man ihre Pfründen gelassen, ebenfalls anzuhalten seien, dieselben protestantischen Schulmeistern zu übergeben;

6) daß die immer mehr überhand nehmenden Ehebrüche strenger bestraft werden möchten;

7) daß die Predikanten jenes Theils ihres Eides enthoben werden, welcher sie verpflichtet, die Fehler und Verstöße der Landvögte und anderer Beamten gegen die Reformationsedikte anzuzeigen; indem schon mehrere Predikanten, welche diese Pflicht erfüllen wollten, großen Gefahren ausgesetzt gewesen seien.

Uebrigens nahmen die versammelten Predikanten ganz gelehrt die von der Kirche von Bern vorgeschriebenen Gebräuche über die Form der Taufe, des Abendmahls und über die Beobachtung der vier Feiertage an, obwohl doch weder die einen noch die andern durch die heilige Schrift angeordnet sind.

Indessen fanden die G. G. H. H. nicht für gut, sogleich allen diesen Forderungen zu entsprechen. Sie beschränkten sich bloß darauf, den Gebrauch der Taufsteine und beim Abendmahle den Gebrauch der Hostien vorzuschreiben⁴⁾, den Eltern zu befehlen, ihre Kinder in die protestantischen Schulen und Unterweisungen zu schicken, nebst gänzlichem Verbote, dieselben katholischen Schulen anzuvertrauen, und endlich allen Priestern, welche noch im Lande blieben, zu gebieten, den Religionsgesprächen der Predikanten fleißig beizuwohnen. Uebrigens publizirten sie die Konsistorial-Gesetze für den Kanton Bern, wobei sie sich das Recht vorbehielten, in sechs Fällen, welche jedoch ebenfalls nicht in der heiligen Schrift stehen, die Ehescheidung zu gestatten, nämlich im Falle des Ehebruchs oder eines todeswürdigen Verbrechens von Seite des einen Theils, im Falle des Wahnsinns, absichtlich angebotener Untreue, oder muthwilliger Verlassung, und endlich im Falle des Aussatzes. In der Folge wurde man jedoch über diesen Punkt noch

⁴⁾ Ungeachtet dieser Verordnung, sagt Buchat, bediente man sich dennoch im Waadtlande nicht der Taufsteine, und im J. 1606 befahlen die G. G. H. H., beim Abendmahle gewöhnliches Brod statt des ungeäuerten zu gebrauchen.

viel nachsichtiger und zwar ganz folgerecht nach den Grundsätzen der Reformation; denn die Ehe ist ja auch ein beständiges Gelübde oder, nach dem neuen Sprachgebrauch, eine lebenslängliche Knechtschaft, folglich der christlichen Freiheit, wie sie von Protestanten verstanden wird, eben so zuwider als das Gelübde eines Ordensgeistlichen oder einer Nonne!

Bald nach dieser Synode ordneten die Predikanten der Vogtei Iserten ihren Dekan nach Bern ab, um dort neuerdings folgende Klagen anzubringen: 1) daß die angesehenen Bürger von Iserten nicht das Wort Gottes anhörten; 2) daß die Priester sich selten in der Kirche und bei den Religionsgesprächen einfanden, wie auch, daß sie noch immer ihre Mägde, welche bei dieser Gelegenheit abermal Beischläferinnen genannt werden, beibehielten; 3) daß das Volk während der Predigt sich unverschämt benähme, durch Rütteln der Bänke, durch lautes und absichtliches Husten Störung erzeuge, trotzig davon laufe und den Predikanten allein predigen lasse; 4) daß die Behörden Niemanden strafen, ja daß sogar die Mitglieder des Chorgerichts selbst die ersten seien, welche die erlassenen Verordnungen überträten und noch papistische Feiertage beibehielten; 5) daß sich das Volk über die zu langen Predigten der Predikanten beklage, obwohl doch dieselben nicht länger als eine Stunde dauerten⁵⁾.

Zu diesem Allem fügt endlich Ruchat, auf das Zeugniß Farel's gestützt, noch hinzu, daß mehrere Berner'sche Landvögte im Herzen noch immer katholisch gesinnt seien und die Predikanten haßten und mißhandelten. Alles dieses beweist wahrlich keinen großen Enthusiasmus für die glorreiche Reform weder von Seite des Volkes noch von Seite der obrigkeitlichen Beamten. Damals wenigstens jubilierte man nicht, man vergoß vielmehr Thränen über die sogenannte Reform und unterwarf sich derselben wie einem schweren Ungewitter und einem unausweichlichen Sturm. Die Berner'schen Predikanten waren die eigentlichen Herren des Landes, denn durch ihren Einfluß beherrschten sie die Regierung und mittelst derselben das ganze Volk.

Die protestantischen Geschichtschreiber, welche sich diese allgemeine Abneigung der Völker gegen die Reformation nicht verhehlen noch dieselbe läugnen können, suchen die Ursache davon allenthalben, nur da nicht, wo sie einzig zu finden wäre, nämlich in der Natur und dem Wesen dieser Revolution selbst. Die Brechung des geistigen Verbandes, welches die Herzen an einander knüpft und die einzige Quelle jedes Friedens und jeder Eintracht ist, verbunden mit der Zerreißung der langgewohnten weltlichen Verhältnisse und mit einer für die Einwohner schon an und für sich lästigen und demüthigenden Eroberung; der Widerwille aller rechtschaffenen Menschen gegen diejenigen, welche den Glauben und das Gesetz ihrer Väter verläugnen

⁵⁾ Ruchat. Hist. de la Réform. Suisse. T. VI. p. 496—497.

und die Gegenstände der öffentlichen Verehrung beschimpfen und verspotten; die Umkehrung der Moral, vermöge der man, im Widerspruche mit dem allgemeinen Glauben, das Böse gut und das Gute böse nannte, das Verbrechen in Tugend und die Tugend in Verbrechen umwandelte, die Schuldigen rechtfertigte und die Unschuldigen verdamnte; die Uebel der eingetretenen Anarchie, die Verachtung, welche man nothwendig für eine jeder Gewissheit entbehrende Religion und für einen trostlosen, das Gemüth nicht ansprechenden Kultus haben mußte, für einen Glauben, der dem Unglück keine Zuflucht, dem reuvollen Sünder selbst keine Hilfe anbietet, der weder vor dem Falle zu bewahren noch den Gefallenen wieder aufzurichten vermag; die Verabung der Kirchengüter, welche nun entweder zu weltlichen Zwecken oder zum Luxus der Sieger dienen mußten; der Verlust so vieler Hilfsquellen, welche gerade diese geistlichen Güter und Würden allen Klassen der Einwohner darboten; die Leiden der größern Masse des Volkes, welche mittelbar oder unmittelbar von dem Dasein und von den Wohlthaten der Kirche lebte: das Alles kommt bei diesen gefühllosen und unbarmherzigen Geschichtschreibern in keine Betrachtung. Nach ihnen lag der Grund dieses Abscheus gegen die protestantische Reform nur in der geduldeten Anwesenheit einiger katholischen Priester, welche im Innern der Häuser noch die Betrübten trösteten, ihre Thränen trockneten, ihren Glauben befestigten und ihre Hoffnung aufrecht erhielten; oder in der Sehnsucht nach einer Gegenrevolution, welche die Waadt wieder unter die Herrschaft des Herzogs von Savoyen bringen würde; oder endlich in der Unterbrechung jedes freundschaftlichen Verkehrs mit den Nachbarn, vorzüglich in den Beschimpfungen und Spottreden, denen die Protestanten des Waadtlandes von Seite ihrer Nachbarn in Freiburg, Faucigny, Burgund und Franche comté ausgesetzt waren. Allein dieß alles heißt bloß die Wirkung für die Ursache ansehen. Denn warum übten einige arme verfolgte Priester noch einen so großen Einfluß aus, als weil man sie hochachtete und weil sie Zutrauen einflößten und gläubige Gemüther fanden. Wenn man sich nach einer politischen Gegenrevolution sehnte, so geschah es offenbar deswegen, weil man als Folge derselben auch eine Herstellung der alten Ordnung in religiösen Dingen hoffte, denn wahrlich die Freunde der Reformation wünschten die Rückkehr des Herzogs von Savoyen nicht. Wenn endlich die protestantischen Waadtländer bei ihren Nachbarn übel angeschrieben waren, so ist dieß ein Beweis, daß man auch dort die sogenannte Reformation verabscheute. Herr Ruchat scheint zum Theil das Unhaltbare dieser Gründe selbst gefühlt zu haben, und daher glaubte er noch einen vierten Grund in der vorgelichen Sittenverderbnis jener Zeit zu entdecken; denn, sagt er im Vorbeigehen⁶⁾, „lasterhafte,

⁶⁾ Hist. de la Réform. Suisse. T. VI. p. 498.

„dem Trunke und der Unzucht ergebene Leute waren nicht sehr geneigt, an der Verkündigung des Evangeliums „Geschmack zu finden.“ — Allein hier hat der ungeschickte Herr Pastor noch weit mehr als seine Vorgänger fehlgeschossen; denn das neue Evangelium mußte im Gegentheil allen solchen Leuten willkommen sein, und sie fanden dasselbe sehr nach ihrem Geschmacke, zumal ihnen nach diesem neuen Evangelium Alles zu jeder Zeit und an jedem Ort erlaubt war. Sie hatten nicht mehr nöthig, zur Beicht zu gehen noch irgend eine Buße zu verrichten, sie konnten nach Belieben ihre Weiber wechseln und sich nach eigener Kommunion ihren Glauben und ihr Gesetz selbst machen.

(Fortsetzung folgt.)

An das Titl. Bezirksamt Baden, zu Händen der hohen Regierung des Kantons Aargau.

Titl.

Sie ertheilten den Pfarrgeistlichen des Bezirks durch Kreis Schreiben vom 12. dieß eine uns zugekommene Weisung: die vom Großen Rathe hiesigen Kantons unterm 5. Mai beschlossene Proklamation Sonntags den 17. dieß während des vormittägigen Gottesdienstes von der Kanzel zu verlesen. Der bestimmte Sonntag ist vorüber gegangen, ohne daß die besagte Weisung von den Unterzeichneten vollzogen worden.

Wir müßten allerdings bekennen, daß diese Unterlassung uns der gerechten Rüge der Misachtung einer Verordnung der hohen Landesbehörde schuldig gemacht hätte, wenn nicht das Gewicht der Gründe für diese Unterlassung dieselbe als ein abgeköthigtes, unsere Herzen auf's Tiefste verwundendes Wagniß bei Hochdenselben in milderm Lichte darzustellen vermöchte. — Leider konnten diese Gründe, wie zu erwarten war, vor dem bestimmten Sonntage der hohen Regierung nicht vorgelegt werden, und die kurze Zeitfrist zwischen der erhaltenen dießfälligen Weisung und dem Tage der gebotenen Vollziehung theilt die Schuld hievon mit dem, wir gestehen es, betäubenden Eindrucke einer Ueberraschung, womit das als unmöglich Gedachte als wirklich in den Kreis unseres Lebens, ja unserer heiligsten Verrichtungen treten sollte.

Mit der ehrerbietigen Bitte, die hohe Landesbehörde möchte der angegebenen Ursachen willen die unfreiwillige Verspätung der Entschuldigungsgründe uns gütig nachsehen, verbinden wir die zweite: Hochsie wolle diese Gründe selbst gütigst erdauern und würdigen.

Das Kapitel Regensberg hat in seiner vom Kapitel Bremgarten ebenfalls unterzeichneten und damals vom Kapitel Mellingen im Wesentlichen adoptirten Vorstellung an den Gr. Rath des Kantons Aargau, vom 31. Juli 1834, betreffend die Konferenz-Beschlüsse von Baden einmüthig erklärt: daß es jene Beschlüsse als den Lehren, Grundsätzen und Rechten der katholischen Kirche zuwiderlaufend betrachte, und hat dabei die ehrerbietige Bitte gestellt:

- I. Es möchten dieselben nicht zu Gesetzen erhoben;
- II. Das auf einen Theil derselben gegründete Plazetgesetz nicht in Vollziehung gebracht;
- III. Ueberhaupt nichts als gesetzliche Vorschrift in katholisch-kirchlichen Dingen erlassen werden, so lange es nicht die erklärte Bestimmung der betreffenden Kirchenbehörden erhalten habe.

Insbefondere wurde in der genannten Vorstellung die schwierige Lage der untergeordneten katholischen Geistlichkeit herausgehoben, wenn dieselbe zum Gehorsam gegen neue, den bisher bestehenden Kirchengesetzen widersprechende Bestimmungen des Staates, sogar unter Androhung von Strafen aufgefordert werden sollte, und dadurch auf die Nothwendigkeit eines Konkordats zwischen Staat und Kirche aufmerksam gemacht. Es hat nun der hochwürdige Bischof von Basel in seiner Zuschrift an die hohe Landesregierung vom 10. April l. J., wovon uns selbst die verehrliche Staatsproklamation vom 5. Mai BÜRGE ist, sich bestimmt ausgesprochen, daß sowohl er als jeder katholische Bischof jene Konferenz-Beschlüsse verwerfen müsse, weil sie auf Akten gegründet seien, die selbst von der allgemeinen Kirche nie als gültig anerkannt worden. Es hat also durch die offizielle bischöfliche Erklärung unsere genannte Vorstellung ihre Rechtfertigung erhalten.

Die Staatsproklamation dagegen beschuldigt die bischöfliche Behauptung entweder als Irrthum oder als Lüge, das Bestehen des Plazetgesetzes aber als auf geschichtliche Data gegründetes Recht der Staatsgewalt in kirchlichen Dingen. Da nun die Forderungen und Präferenzen unserer beidseitigen Oberbehörden, denen wir zu gehorsamen verpflichtet sind, mit sich im greßten Widerspruche stehen, so glaubten wir vernunft- und pflichtgemäß, die eine durch die andere nicht als Lüge vor dem katholischen Volke, dessen Hirten wir sind, von der Kanzel feierlich proklamiren zu dürfen, so lange sie sich nicht beide entweder friedlich ausgeglichen, oder so lange nicht die eine Behörde ihre Rechtsansprüche vor der andern als die einzig gültigen gesetzlich wird erwiesen haben.

Darin liegt der einfache Grund der unterlassenen Verkündung, keineswegs aber in böswilligem Ungehorsam gegen das Staatsgebot. Sollte indeß der Tit. Bischof, ungeachtet seiner vor dem Staate und gegen denselben gemachten Erklärungen und Forderungen, uns die Verkündung dennoch gebieten, so werden wir sie unverzüglich vollziehen. So lange aber die Sache noch im Streite liegt, und dieses Gebot ausbleibt, verwahren wir uns vor aller Welt sowohl gegen einseitige Zumuthungen als Strafen.

Den 25. Mai 1835.

Die unterzeichneten Pfarrer des Kapitels Regensberg:

- J. Rohner, Pfarrer zu Kirchdorf, Dekan.
P. Ludovikus Oswald, Pfarrer zu Wettingen.
K. Mäder, Pfarrer zu Rohrdorf.
Johann Rohner, Pfarrer zu Fislispach.
P. Peter Schmied, Pfarrer in Würenlos.

Zürich. Der Erziehungs Rath, vom Regierungsrathe zur vorläufigen Anbahnung der Verhandlungen bevollmächtigt, hat beschlossen, den Erziehungsbehörden der Kantone Luzern, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Basel-Landschaft, Glarus, Appenzell I. und II. Rh., Schaffhausen und Bünden Mittheilungen über Anschließung an die hiesige Hochschule zu machen. Vor Allem entbietet an Zürich zur Errichtung einer katholischen Fakultät der Theologie. Das alte Zürich forderte, mit dem Schwerdte in der Hand, für seine Predikanten den Zutritt in den katholischen Kantonen; das neue Zürich entbietet sich, die katholische Geistlichkeit dieser Kantone selbst, und zwar katholisch, heranzubilden. Ist das nicht ein großer Unterschied?